

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4236

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4236](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4236)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare  
Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

Bern, den 12. Dezember 2022

## **Vernehmlassungsantwort Verordnungsänderungen Solaroffensive**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

### Allgemein

Im Grundsatz begrüsst die SSES die Bemühungen des Bundesrates zur Absicherung der Stromversorgung im Winter. Die [Vorlage](#), welche den Bau grosser, alpiner Freiflächenanlagen regeln soll, ist in unseren Augen jedoch nicht zielführend und das Vorgehen im Allgemeinen nicht nachvollziehbar. Entsprechend unüberlegt scheinen uns die vorliegenden Vorschläge und wir kritisieren mit Nachdruck die Art und Weise, wie momentan an den Gesetzesgrundlagen für unsere Stromversorgung gearbeitet wird. Wir stören uns, dass trotz den hunderttausenden von Franken, welche in Studien und Forschung investiert wurde, solch eine schlechte Vorlage resultiert ist. Man kann sich dem Eindruck nicht verwehren, dass einerseits wilde Ideen für den Ausbau zusammengewürfelt werden und andererseits, dass in diesem spezifischen Fall bereits im Vorfeld stark lobbiiert wurde. Diese Vorlage dient praktisch ausschliesslich grösseren Energieunternehmen oder institutionellen Investoren, während die Steuerzahlenden mal wieder auf den ausgelösten Kosten sitzen bleiben. Ganz nach dem Motto: Gewinne privatisieren, Verluste der Allgemeinheit auftragen. Alpine Solaranlagen sollen hoch subventioniert werden, ohne dass beispielsweise qualitative Kriterien der Standorte geprüft werden müssen, was viele Projekte – bei hohen Kosten – wird scheitern lassen. Wir fordern die eidgenössischen Parlamente auf, einen ganzheitlichen Ansatz zu wählen statt solche Schnellschüsse zu machen und dabei auch mehr auf die Bedürfnisse der kleineren Stromproduzierenden einzugehen. Schliesslich muss der Grossteil des benötigten Solarpotentials auf bestehenden Dächern gebaut werden. Diese Zielgruppe wird aber kaum beachtet.

### Dringlichkeit in Frage gestellt

Für uns unverständlich ist die Deklaration als "dringliches Gesetz" und der damit verkürzten, teilweise unmöglich gemachten Mitsprachemöglichkeit. Dabei ist besonders stossend, dass eine Frist von nur 14 Tagen gesetzt wird und die Unterlagen nur auf Deutsch vorliegen. Wir stellen die vom Parlament beschlossene Dringlichkeit dieses Geschäftes in Frage. Dies, weil mind. seit 2018 bekannt ist, dass wir in eine Winterstromproblematik laufen (u.a. durch die bisher propagierte "Importstrategie", welche dummerweise auch unsere Nachbarländer propagiert haben) und die SSES seit nunmehr über 40 Jahren auf die Notwendigkeit der Energiewende hinweist.

Ausserdem reden wir hier über eine Mehrproduktion von 2 TWh, erreichbar bis 2028 - aus Sicht der Energieproduktion ist hier keine Dringlichkeit gegeben: denn der Ausbau von 2 TWh erfolgt bereits "natürlich" aufgrund der stark gestiegenen Nachfrage innerhalb von maximal 2 Jahren und ist einen Tropfen auf den heissen Stein gesehen am Schweizer Gesamtenergieverbrauch.

Auch befürchten wir, dass für die geplanten 2 TWh überproportional viele Fachleute gebunden werden - Arbeitskräfte, die uns teilweise für den schnelleren und einfacheren Zubau im Bestand dann fehlen. Denn die Energiewende ist in der Schweiz inzwischen in erster Linie ein personelles Problem, kein technisches oder Kostenproblem. Dies impliziert, dass auf jede Verkomplizierung von Bestimmungen, Förderungen, Dokumentations- und Monitoringpflichten zur Zeit verzichtet werden sollte. Im Übrigen gilt dies auch für die Verwaltungsseite.

### Keine separate Förderung notwendig



Uns erschliesst sich die Notwendigkeit einer separaten Förderung nicht. Denn alpine Solaranlagen, und um diese geht es implizit in dieser Verordnung (aufgrund der gesetzlichen Bestimmung Art. 71a, 2b, dass vom 1. Oktober bis 31. März mind. 500 kWh pro kWp erzeugt werden müssen, eine Anlage im Mittelland kommt auf ca. 300 kWh/kWp<sup>1</sup>), müssen nicht anders als die anderen Anlagen gefördert werden. Gemäss diversen Untersuchungen liegen die Investitionskosten alpiner Anlagen bei 2000 - 3000 CHF/kWp und damit in der gleichen Grössenordnung wie Anlagen auf grösseren EFH und MFH-Gebäuden. Alpine Anlagen haben aber ca. den 1.5 bis 1.7 fachen Ertrag, d.h. sie sind schon jetzt konkurrenzfähig zu Solaranlagen im Flachland. Auf eine separate Förderung kann damit verzichtet werden. Daraus folgt, dass die Verordnungen eigentlich nicht gross angepasst werden müssten - denn auf 1.1.23 treten ja schon umfangreiche Änderungen in Kraft, welche Grossanlagen fördern sollen. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Eindruck entstehen könnte, dass alpine Anlagen besonders bevorzugt behandelt werden sollen. Dieser Bevorzugung kann sich die SSES nicht anschliessen, siehe hierzu auch das Positionspapier alpine Solaranlagen der SSES.

Im Folgenden gehen wir auf die Punkte ein, welche in diesem Entwurf dringend korrigiert resp. ganz gestrichen gehören:

#### Energieverordnung EnV:

- Die Bestimmung der Grenze, wann die 2 TWh erreicht sind - hier will man auf in Betrieb genommene Anlagen abstellen. Aufgrund der mehrjährigen Planungs- und Bauzeiten von alpinen PV-Anlagen kann dies nicht funktionieren. Es besteht zudem das Risiko, dass gleichzeitig viele Anlagen z.B. in 2028 ans Netz gehen werden, und dann die Grenze von 2 TWh überschritten wäre - dies stünde im Widerspruch zum Gesetz, das lediglich 2 TWh unter teilweiser Begrenzung der demokratischen Mitsprache-, Einsprache und Bewilligungsrechte vorsieht.

#### Energieförderverordnung EnFV:

- Berechnung der Höhe der "ungedeckten Kosten": diese ist dermassen schwammig und kompliziert gestaltet, dass damit dem Missbrauch, bspw. in Form einer ungerechtfertigten Überrendite, Tür und Tor geöffnet wird. Vorschlag: gleiche Handhabung wie jetzt, basierend auf Referenzanlagen - hier könnte auf den Vorschlag der SSES zurückgegriffen werden, die zuerst einmal kleiner Pilotanlagen vorschlägt, mit den dort gesammelten Erfahrungen könnte man den Preis der Referenzanlage festlegen - oder alternativ einfach die berechneten Kosten aus zahllosen Studien als Grundlage nehmen.
- die Kosten für die wissenschaftliche Begleitung - diese sind, wenn überhaupt notwendig, aus Forschungsfonds zu bezahlen und nicht via Netzzuschlagfond.
- Erstellung von "Preisszenarien" - diese sind, wie auch schon im Begleitbrief des BFE zu den Änderungsvorschlägen indirekt beschrieben, nicht aussagekräftig. Es besteht, insbesondere bei der hohen Förderung und der vom Antragsteller beeinflussbaren Förderungshöhe aufgrund der Berechnung der geplanten Investitionskosten die grosse Gefahr, dass alpine PV-Anlagen "vergoldet" werden. Bei geschätzten Stromgestehungskosten von ca. 6-8 Rp/kWh braucht es keine Förderung.

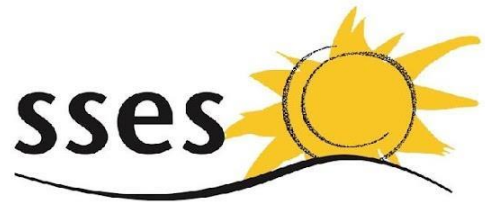
#### Fehlende Regelungen

Nicht geregelt ist, wie und an wen der produzierte Strom verkauft werden muss - wir möchten hier beliebt machen, dass alpine Grossanlagen, welche von der hohen, individuellen Upfront-Förderung profitieren (die wir ablehnen), ihren Strom zu den berechneten Gestehungskosten in die Grundversorgung einspeisen müssen. Dies würde die Erstellung von einem "Preisszenario" komplett überflüssig machen und die KonsumentInnen, welche die Anlagen via ihrer Stromrechnung mitfinanziert haben, hätten die Gewissheit, dass sie den dort produzierten Strom zu Gestehungskosten erhalten.

Wird diese Regelung jetzt nicht vorgesehen, so besteht die grosse Gefahr, dass die Anlagebetreiber der neu gebauten Anlagen ihren Strom den Konsumentinnen und Konsumenten zu Marktpreisen verkaufen. Bei öffentlich geförderten Investitionen darf dies nicht passieren.

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.energieschweiz.ch/tools/solarrechner/> Anlage in Aarau mit 35° Neigung und Südausrichtung



Gesamtenergieschau notwendig

Am Schluss machen wir beliebt, dass eine Gesamtschau der Energie stattfindet: Strom macht nur 26% unseres gesamten Endenergieverbrauchs aus. Wir ermahnen erneut, den Blick auf das Wesentliche zu richten und etwas Struktur in die bisherigen und geplanten Gesetzes- und Verordnungsänderungen zu bringen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Ergänzungen.

Mit sonnigen Grüssen

Walter Sachs,  
Präsident SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Carole Klopstein, Geschäftsführerin SSES, Tel. 031 370 80 00, E-Mail: [carole.klopstein@sses.ch](mailto:carole.klopstein@sses.ch)  
Walter Sachs, Präsident SSES, Tel. 076 528 09 36, E-Mail: [walter.sachs@sses.ch](mailto:walter.sachs@sses.ch)

